

25. Oktober 1951 die Einhaltung der nachstehenden Arbeitsschutzbestimmungen *m* gewährleisten.

### § 2

Die Bestimmungen für Triebwerke (A 541) mit Ausnahme des § 7 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einrichtung und Bedienung der Arbeitsmaschinen.

### § 3

(1) Jede Arbeitsmaschine mit Kraftantrieb muß für sich allein ein- und ausrückbar sein; das Nachlaufen ist durch sicher wirkende Bremsvorrichtungen zu verhindern. Die Ein- und Ausrückvorrichtungen müssen vom jeweiligen Standplatz des die Maschine Bedienenden leicht erreichbar sein, sicher wirken und ein unbeabsichtigtes Einrücken ausschließen.

(2) Fußeinrückungen müssen leicht, ohne große Kraftanstrengung, betätigt werden können.

(3) Eine gemeinschaftliche Ausrückvorrichtung für mehrere Arbeitsmaschinen ist zugelassen, wenn die Maschinen durch gemeinschaftlichen Antrieb zu einer Gruppe vereinigt sind, stets nur gleichzeitig eine ineinandergreifende Arbeit verrichten und die gemeinschaftliche Ausrückvorrichtung an den einzelnen Arbeitsstellen betätigt werden kann.

(4) Jeder, der eine Arbeitsmaschine in Betrieb setzt, hat darauf zu achten, daß niemand gefährdet wird. Sind mehrere Personen an einer Maschine beschäftigt, muß die Einrückung so beschaffen sein, daß sie nur unter Mitwirkung aller an der Maschine Beschäftigten erfolgen kann.

### § 4

(1) Schwungräder, Riemenscheiben sowie alle schnelllaufenden Speichenräder sind zu umkleiden oder zu umwehren.

(2) a) Wellen, Wellenenden und ähnliche sich drehende Teile sind durch feststehende Schutzkappen oder andere geeignete Schutzvorrichtungen zu verkleiden.

b) Wellenenden bedürfen einer Verkleidung, wenn sie um mehr als  $\frac{1}{4}$  ihres Durchmessers hervorstehen.

c) Glatte Wellenenden unter 3 cm Länge bedürfen keiner Verkleidung, sind aber abzurunden.

d) Innengewinde sind zu sichern.

e) Wellenenden, die zum Ausheben von Walzen u. dgl. dienen, z. B. bei Krempeln einschl. Schleifwalzen, Langschermaschinen in Textilbetrieben, brauchen nicht verkleidet zu werden, sind aber in anderer geeigneter Weise zu sichern.

(3) Quetsch- und Scherstellen sind zu vermeiden oder zu sichern.

(4) Bewegten sich Maschinenteile dicht über dem Fußboden, sind Vorkehrungen gegen Fußverletzungen zu treffen.

(5) Schnur- und Riemenantriebe in Augenhöhe sind durch Schutzblech zu sichern.

(6) Umwehungen müssen weit genug von den sich bewegenden Teilen entfernt und so beschaffen sein, daß das Hindurchgreifen unmöglich ist.

(7) Von den in den Absätzen 2 bis 6 auf gestellten Forderungen darf nur abgesehen werden, wenn die Maschinenteile und -stellen schon durch den Bau der Maschine gegen Berührung ausreichend geschützt sind.

### § 5

(1) Sobald der Wärter der Kraftmaschinen durch das Alarmzeichen das Stillsetzen der Kraftmaschine ankündigt, sind die Arbeitsmaschinen außer Betrieb zu setzen.

(2) Das Ingangsetzen und Abstellen der Kraftmaschine muß in jedem Raum, in dem sich von ihr abhängige Triebwerke oder Arbeitsmaschinen befinden, rechtzeitig und deutlich angekündigt werden. Steht die Kraftmaschine außerhalb dieser Räume, muß bei ihr eine Warnvorrichtung vorhanden sein, die von jedem dieser Räume aus betätigt werden kann. Bei Betätigung der Warnvorrichtung ist die Kraftmaschine sofort stillzusetzen; sie darf erst wieder in Gang gebracht werden, nachdem der Grund für das Stillsetzen fortgefallen ist.

### § 6

(1) Bei Ausbesserungs-, Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten an unübersichtlichen Arbeitsmaschinen, beim Befahren von Bottichen, Apparaten und Behältern, die sich selbst drehen oder mit kraftbetriebenen Rührwerken versehen sind, müssen besondere Maßnahmen gegen unbefugtes oder irrtümliches Ingangsetzen und Bewegen der Arbeitsmaschinen getroffen werden, wie z. B. Abwerfen des Riemens, Sicherung durch Bremsen und Anbringen eines Schildes mit der Aufschrift: „Ausbesserung! Nicht einrücken!“

(2) Wenn Walzen während des Ganges geputzt werden müssen, darf es nur auf der Auslaufseite geschehen.

### § 7

Soweit in den folgenden Vorschriften solche für kraftbetriebene Arbeitsmaschinen enthalten sind, gelten sie entsprechend für hand- und fußbetriebene Arbeitsmaschinen, die mit schweren Schwungrädern ausgerüstet sind.

### § 8

Arbeitsmaschinen sind so aufzustellen, daß Belästigungen von Personen durch Lärm und Erschütterungen sowie Sachschäden nicht eintreten können,

Berlin, den 26. April 1952

**Ministerium für Arbeit  
Hauptabteilung Arbeitsschutz**

Litke  
Kauptabteilungsleiter